



Amtssigniert, SID2012031006532  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz

Telefon [REDACTED]  
Fax +43(0)512/50 [REDACTED]  
umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463  
UID: ATU36970505

Gemeinde [REDACTED]

Änderung der Motocross-Anlage [REDACTED], Verfahren nach dem TNSchG 2005 - Berufung;  
**BERUFUNGSERKENNTNIS**

Geschäftszahl U-14.509/6  
Innsbruck, 01.03.2012

## BERUFUNGSERKENNTNIS

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 11.08.2011, Zl. 4-N-1592/39, wurde der Gemeinde [REDACTED] vertreten durch den Bürgermeister [REDACTED], gemäß den §§ 1, 6 lit. e und f, 25 Abs. 1 lit. f und Abs. 3, 29 Abs. 3 lit. b und Abs. 8, sowie den §§ 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 in Verbindung mit den §§ 6 und 7 Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl Nr. 39/2006, sowie unter Berücksichtigung des Artikel 15 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus, BGBl. III Nr. 230/2002, und Artikel 11 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, BGBl. III Nr. 236/2002, die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die beantragte Änderung der Motocross-Anlage nach Maßgabe des Befundes und der vorgelegten Projektsunterlagen versagt.

Mit Schriftsatz vom 30.08.2011, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] am selben Tag, hat die Gemeinde [REDACTED], vertreten durch den Bürgermeister [REDACTED] dieser wiederum rechtsfreundlich vertreten durch RA [REDACTED] gegen diesen Bescheid Berufung erhoben.

**SPRUCH:**

Die Tiroler Landesregierung als Berufungsbehörde gemäß Artikel 57 Abs. 1 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/2008 (in der Folge kurz: TLO), entscheidet über die Berufung der Gemeinde [REDACTED], vertreten durch den Bürgermeister [REDACTED], dieser wiederum vertreten durch RA [REDACTED], vom 30.08.2011 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 11.08.2011, Zl. 4-N-1592/39, gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011 (in der Folge kurz: AVG), wie folgt:

Die Berufung wird mit der Maßgabe als **unbegründet abgewiesen**, als dass der Spruchpunkt I. wie folgt zu lauten hat:

„Gemäß § 29 Abs. 8 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl Nr. 26/2005, zuletzt geändert mit LGBl Nr. 36/2011 (in der Folge kurz: TNSchG 2005) iVm § 25 Abs. 1 lit. f, § 25 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005, den §§ 6 und 7 Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl Nr. 39/2006 (in der Folge kurz: TNSchVO 2006), sowie gemäß § 29 Abs. 8 TNSchG 2005 iVm § 6 lit. e, f und h und § 29 Abs. 1 lit. b TNSchG 2005 wird der Gemeinde [REDACTED] vertreten durch den Bürgermeister [REDACTED], dieser wiederum vertreten durch RA [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und die Änderung einer Motocross-Anlage durch die Verlegung von 4.091 m<sup>2</sup> der bestehenden Anlage von der Gp. [REDACTED] auf die Gpn. [REDACTED], jeweils [REDACTED] nach Maßgabe des erhobenen Befundes und der vorgelegten Projektunterlagen **v e r s a g t.**“

**RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

**HINWEIS:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen **sechs Wochen** ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof in 1010 Wien, Judenplatz 11, erhoben werden. Diese ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Auf die Gebührenpflicht wird hingewiesen (§ 17a VfGG, § 24 VwGG).

**Gebührenhinweis:**

Gemäß § 2 Gebührengesetz 1957 – GebG, BGBl Nr. 267/1957 (Wv), zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 34/2010, sind von der Entrichtung von Gebühren befreit:

1. Der Bund, die von ihm betriebenen Unternehmungen sowie öffentlich-rechtliche Fonds, deren Abgänge er zu decken verpflichtet ist;

2. die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften, weiters alle Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, hinsichtlich ihres Schriftenverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern;
4. die als Gesandte fremder Mächte bestellten Angehörigen auswärtiger Staaten rücksichtlich der von ihnen selbst oder ihren Bevollmächtigten oder Vertretern statt ihrer ausgestellten Schriften, sofern diese sich nicht auf Rechtsgeschäfte über unbewegliche, im Inlande gelegene Sachen oder auf den letzteren haftende Forderungen beziehen. (BGBl. Nr. 116/1957, Z 1 lit. a.).

Gemäß § 2 Ziffer 2 GebG ist der Berufungsantrag seitens des Berufungswerbers daher nicht zu vergebühren.

### BEGRÜNDUNG:

#### 1. Verfahrensablauf:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 20.02.2006, Zl. 4-N-1592/6, wurde der Gemeinde [REDACTED] vertreten durch den Bürgermeister [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Motocrossstrecke auf den Gp. [REDACTED] jeweils [REDACTED] und für die Bereitstellung dieser Flächen zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports befristet bis zum 30.10.2008 erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 16.02.2009, Zl. 4-N-1592/23, wurde der Gemeinde [REDACTED] vertreten durch den Bürgermeister [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung/Änderung der Motocrossstrecke auf den Gp. [REDACTED] jeweils KG [REDACTED] und für die Bereitstellung dieser Flächen zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports befristet bis zum 30.10.2013 erteilt.

Mit Antrag vom 13.04.2011, eingelangt am 14.04.2011, hat nun die Gemeinde [REDACTED] vertreten durch den Bürgermeister Ing. [REDACTED] bei der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb bzw. für die Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 16.02.2009, Zl. 4-N-1592/23, zuletzt naturschutzrechtlich bewilligten Motocrossstrecke angesucht, wobei insgesamt eine Vergrößerung des Motocross-Geländes um rund 2.000 m<sup>2</sup> beabsichtigt war.

Den mit diesem Antrag vorgelegten Projektunterlagen wurde ua eine naturkundliche Stellungnahme des Büros Biologie-Landschaft-Umwelt (BLU) [REDACTED] zur Um- bzw. Rückwidmung der Sonderfläche Sport Motocross-Strecke vom 06.10.2010 beigegeben, in welcher ua festgestellt wird:

*„Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich durch die geplante Verlegung der Motocross-Strecke nur geringe Veränderungen gegenüber dem bewilligten Ist-Zustand ergeben werden. Die neu zu widmende Gp. [REDACTED] ist durch ihren größeren Abstand zum Auwaldstreifen bzw. Inn aus naturkundefachlicher Sicht deutlich besser geeignet als die bisher genutzte Gp. [REDACTED]. In dieser Hinsicht ist daher mit einer leichten Verbesserung zu rechnen. Geschützte Lebensräume und Arten werden durch die geplante Verlegung nicht beeinträchtigt. Da auch der bisherige Fahrbetrieb durch die spezielle, autobahnahe Lage der*

*Motocross-Strecke zu keinen naturschutzrelevanten Beeinträchtigungen geführt hat, ist auch für den weiteren bewilligten Betrieb nicht mit negativen Einflüssen, insbesondere auf die Vogelwelt, zu rechnen."*

Gemeinsam mit den Projektsunterlagen wurde außerdem noch eine weitere Stellungnahme des Herrn Dr. [REDACTED] vom 07.04.2011, in welcher er sich näher mit der von Herrn [REDACTED] im Zuge dieses Widmungsverfahren abgegebenen naturkundefachlichen Stellungnahme auseinandersetzt, beigelegt.

Am 28.04.2011 fand zur beantragten Erweiterung/Änderung eine mündliche Verhandlung im Beisein des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, einer Vertreterin des Landesumweltanwaltes, dem Naturschutzbeauftragten, Herrn [REDACTED], dem Vertreter der Berufungswerberin sowie weiteren Beteiligten statt. Im Zuge dieser Verhandlung wurde vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen bereits eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. Auch die Vertreterin des Landesumweltanwaltes äußerte sich zum Vorhaben.

Mit Email vom 31.05.2011 wurde dem naturkundefachlichen Amtssachverständigen der Auftrag erteilt, insbesondere auch hinsichtlich der damals bereits in Rede stehenden, jedoch noch nicht antragsgegenständlichen, Projektseinschränkung (keine Vergrößerung der Gesamtanlage, sondern Verschiebung) sein Gutachten vom 28.04.2011 zu ergänzen und diverse Fragen zu beantworten. Diesem Auftrag kam der naturkundefachliche Amtssachverständige mit Schreiben vom 21.06.2011 nach.

Mit Schriftsatz vom 05.07.2011 wurden die Konsenswerberin und der Landesumweltanwalt vom Ergebnis dieser Beweisaufnahme verständigt.

Mit Schreiben vom 07.07.2011 langte neuerlich eine Stellungnahme der Vertreterin des Landesumweltanwaltes ein.

Mit Schreiben vom 05.07.2011, eingelangt am 07.07.2011, hat die Gemeinde [REDACTED] vertreten durch den Bürgermeister [REDACTED] ihren Antrag vom 13.04.2011 im oben dargestellten Sinne in der Form abgeändert, dass die Flächeninanspruchnahme auf der Gp. [REDACTED], an Stelle 5990 m<sup>2</sup> nur mehr 4.091 m<sup>2</sup> betragen soll, sodass es nicht mehr zu einer Vergrößerung der für den gesamte Motocross-Anlage beanspruchten Fläche, sondern lediglich zu einer Verschiebung derselben kommen soll.

Am 14.07.2011 langte eine Stellungnahme der Berufungswerberin, nunmehr rechtsfreundlich vertreten durch RA [REDACTED], zum Ermittlungsergebnis ein.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 11.08.2011, Zl. 4-N-1592/39, wurde der Gemeinde [REDACTED] vertreten durch den Bürgermeister [REDACTED] gemäß den §§ 1, 6 lit. e und f, 25 Abs. 1 lit. f und Abs. 3, 29 Abs. 3 lit. b und Abs. 8, sowie den §§ 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 in Verbindung mit den §§ 6 und 7 Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006, sowie unter Berücksichtigung des Artikel 15 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus, BGBl. III Nr. 230/2002, und Artikel 11 des Protokolls zur

Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, BGBl. III Nr. 236/2002, die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die beantragte Änderung der Motocrossanlage (Verlegung auf die Gp. [REDACTED] im Ausmaß von 4.091 m<sup>2</sup>) nach Maßgabe des Befundes und der vorgelegten Projektsunterlagen versagt.

Dieser Bescheid wurde dem rechtsfreundlichen Vertreter der Berufungswerberin am 16.08.2011 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 30.08.2011, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Imst am selben Tag, hat die Gemeinde [REDACTED] vertreten durch den Bürgermeister [REDACTED] dieser wiederum rechtsfreundlich vertreten durch RA [REDACTED] gegen diesen Bescheid Berufung erhoben und zwar mit folgender Begründung (im Wesentlichen zusammengefasst):

*Der Bescheid werde vollinhaltlich wegen unrichtiger Sachverhaltsdarstellung in Folge mangelnder Beweiswürdigung sowie wegen unrichtiger rechtliche Beurteilung und insbesondere wegen des Vorliegens von Verfahrensfehlern angefochten.*

*Es könne, entgegen den Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumes von Vögeln bei Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung gesprochen werden, diesbezüglich werde auf das Schreiben der Berufungswerberin vom 14.07.2011 verwiesen, worin dies begründet wird. Es werde nochmals darauf hingewiesen, dass bei Betrachtung der Brutplätze auch die beantragte Verlegungsfläche außerhalb der Fluchtdistanz der Vögel liege. Der naturkundefachliche Amtssachverständige habe wichtige Umstände in seinem Gutachten nicht oder falsch beurteilt und konnten diese von der Behörde nicht entsprechend berücksichtigt. Zudem finden sich Widersprüche im Gutachten betreffend des Ortes der Nahrungssuche. Die von ihm festgestellten Störungen durch die Anlage seien nicht gegeben und es fehlen hiezu jegliche Nachweise, insbesondere auch da eine Sichtbeziehung zwischen den Vögeln und der Anlage nicht gegeben sei. Darüber hinaus biete die Berufungswerberin an, Sichtlücken im Bereich der Strecke entsprechend durch einen Zaun abzudichten. Unberücksichtigt sei weiters geblieben, dass sich in der Nähe eine viel befahrene Autobahn befinde und in diesem Bereich bereits seit Jahren eine Motocross-Stracke betrieben werde. Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung von der Strecke ausgeht, dann hätten die Vögel bereits schon vor Jahren ihren Lebensraum aufgeben müssen. Außerdem werde dieser Bereich ohne Beschränkung von zahlreichen Erholungssuchenden genutzt und dadurch ständig ein künstliches Fluchtverhalten bei den betroffenen Arten ausgelöst.*

*Die für die Entscheidung ua zur Anwendung gelangten Protokolle der Alpenkonvention seien zu fälschlicherweise herangezogen worden und im gegenständlichen Verfahren nicht von Relevanz.*

*Zusammengefasst sei die Begründung des berufungsgegenständlichen Bescheides unbestimmt, unklar und auch widersprüchlich, genauso wie die Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, auf welche sich die Entscheidung stützt. Zudem habe, trotz Aufforderung, keine Konkretisierung der „Erheblichkeit“ im Erstverfahren erfolgt.*

Die Berufung wurde der Tiroler Landesregierung am 02.09.2011 zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 21.09.2011 wurde die Berufungswerberin von Seiten der Behörde ersucht, die öffentlichen Interessen an der Erteilung der Bewilligung darzulegen. Dies wurden im Schreiben vom 10.10.2011 folgendermaßen dargelegt:

*„... In Hinblick auf das öffentliche Interesse der gegenständlichen Motocross-Anlage wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Motocrossclub [REDACTED] um einen wesentlichen Träger des Vereinslebens in*

der Gemeinde ██████ handelt, wobei die Relevanz des Vereins weit über die Gemeindegrenzen hinaus gegeben ist.

Es finden im Bereich des Motocrossclubs ██████ nicht nur auch international anerkannte Veranstaltungen und Maßnahmen statt, sondern ist auch der Bereich der Nachwuchsförderung von größtem Interesse.

Da der Motocrossclub ██████ in weitem Umfeld (der einzige andere gleichgestaltete Verein befindet sich in Kundl) in Tirol ist, ist ein erhebliches öffentliches Interesse an der Existenz dieses Vereins gegeben, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass ohne Bewilligung der beantragten Änderung der Verein seiner Existenzgrundlage entzogen ist.

Zum gegenständlichen Bereich sei weiters ausgeführt, dass dort auch seit über 15 Jahren ein Anlegeplatz für die ██████ Feuerwehrbootgruppe vorhanden ist. Dieser Feuerwehrbootstruppe der Antragstellerin ist die einzige im gesamten Bezirk ██████ und wird von dieser Feuerwehrbootstruppe alleine der gesamte ██████ zwischen ██████ betreut. Es handelt sich dabei also um eine wesentliche und ebenfalls im öffentlichen Interesse stehende Einrichtung. In diesem Bereich sind Erweiterungsarbeiten und die Errichtung eines Bootshauses geplant, da es sich hier um die einzige Schulungsmöglichkeit im Oberland in Hinblick auf Feuerwehren und Wassereinsatz handelt. Diese Erweiterungsarbeiten und die Errichtung eines Bootshauses sollen über die Landesfeuerwehrschule stattfinden, um hier Schulungen für Bootsmänner vornehmen zu können, was von erheblicher örtlicher und regionaler Bedeutung für den gesamten Bereich ist.

Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint es notwendig, das gegenständliche Gebiet im öffentlichen Interesse einer besonderen sorgfältigen Beurteilung zu unterziehen.

Es ist sohin erhebliches öffentliches Interesse der Antragstellerin gegeben, wobei aber nochmals explizit darauf hingewiesen sei, dass im Gegensatz zu den unschlüssigen Ausführungen der Amtssachverständigen keinerlei „erhebliche Beeinträchtigung“ der Schutzgüter durch die beantragten Maßnahmen gegeben ist ...“

Außerdem wurde mit Schreiben vom 31.10.2011 der naturkundefachliche Amtssachverständige Dr. ██████ ersucht, eine fachliche Stellungnahme zu diversen Fragestellungen abzugeben. Dazu langte am 30.01.2012 Folgendes ein:

„Zu den im Schreiben gestellten Fragen, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Handelt es sich bei den beiden festgestellten Vogelarten „Flussregenpfeifer“ und „Flussuferläufer“ um geschützte Vogelarten iS des § 25 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bzw. gibt es weitere derart unter Schutz gestellte Vogelarten im Projektgebiet?

Beantwortung: Nach § 25 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetz 2005 sind alle unter die Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten geschützt, ausgenommen die im Anhang II Teil 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist. Flussregenpfeifer und Flussuferläufer fallen unter diese Schutzbestimmungen. Dies gilt auch ua. für 45 der 46 Vogelarten (Stockente hat in Tirol Jagdzeit), die lt. Einreichunterlagen (naturkundliche Stellungnahme BLU Innsbruck vom 6. Dezember 2010) in der Tabelle auf Seite 5 und 6 für das Projektgebiet angeführt sind.

2. Ist den naturkundefachlichen Gutachten vom 28.04.2011 und vom 21.06.2011 zuzustimmen? Ist diesen Ausführungen, insbesondere auch in Hinblick auf die Stellungnahmen der Gemeinde ██████ in ihrer Berufung vom 30.08.2011 und im zuletzt eingelangten Schreiben vom 10.10.2011, aus fachlicher Sicht noch etwas hinzuzufügen?

Beantwortung: Dem naturkundefachlichen Gutachten vom 28.04.2011 und vom 21.06.2011 inklusive der Feststellung, dass es durch die Verwirklichung des Vorhabens im Zusammenwirken mit den Vorbelastungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des weiteren Bestandes der beiden Vogelarten in diesem Lebensraum kommen würde, kann zugestimmt werden. Ergänzungen werden keine vorgenommen.

3. **Wie werden die im Schreiben vom 10.10.2011 vorgeschlagenen Maßnahmen (Errichtung eines blickdichten grünen Kunststoff-Zaunes, Verzicht auf Großveranstaltungen während der Brutsaison) aus fachlicher Sicht beurteilt?**

Beantwortung: Im Schreiben von [REDACTED] vom 10.10.2011 wurde auf Seite 3, 4. Abs. die Errichtung eines blickdichten grünen Kunststoff-Zaunes, direkt im Anschluss an die Strecke oder auf der Innseite des Uferbegleitweges, sowie auf Seite 4, 5. Abs. der Verzicht auf Großveranstaltungen während der Brutsaison, vorgeschlagen.

Dazu wird festgestellt: Wie schon im naturkundefachlichen Gutachten vom 28.4.2011 beschrieben, sind die beiden Arten in Tirol bedroht und das Vorkommen im Projektgebiet von nationaler Bedeutung (Flussregenpfeifer). Nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Tirols ist der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) für Tirol mit der höchsten Gefährdungsstufe („Vom verschwinden bedroht“) eingestuft. Vor allem Störungsdruck werden, neben Frühjahrshochwässern für das sehr hohe Aussterberisiko verantwortlich gemacht<sup>1</sup>. Der Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*) gilt als „gefährdet“, wobei, wörtliches Zitat lt. Roten Liste 2001<sup>1</sup> „anhaltende Habitatverluste durch flußbauliche Maßnahmen und energiewirtschaftliche Nutzungen bislang die Hauptgefährdungsursache waren, stellen derzeit sicherlich der vermehrte Erholungsdruck (v.a. Freizeitsportarten) auch an bislang unberührten Gewässerabschnitten eine erheblichere Bedrohung dar“. Zur Reduktion der erheblichen menschlichen Störungen werden lt. Literatur Besucherlenkungen bis hin zur Sperrung der Kernlebensräume für diese bodenbrütenden Vogelarten vorgeschlagen<sup>2</sup>.

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag von [REDACTED] vom 10.10.2011 zur Errichtung eines blickdichten grünen Kunststoff-Zaunes ist anzumerken, dass dem Verfasser keine Studienergebnisse bekannt sind, in dem ein Vergleich zwischen dichten Gehölzsaum und blickdichten grünen Kunststoff-Zaunes an den beiden in Rede stehende Vogelarten untersucht wurde. Den Erreichunterlagen wurden auch keine solchen Unterlagen beigegeben. Die Ursachen einer erhöhten Aussterberate sind multifaktoriell und wirken oftmals gegenseitig verstärkend. Faktum ist, dass das die Neusituierung näher an die sensiblen Bereich heranreicht und damit von einer erhöhten Störungswirkung auszugehen ist, wie in den beiden naturkundlichen Gutachten ausführlich dargestellt wurde. Auf Grund der Bedrohungsbilder lt. Literatur sollte eher versucht werden, die Störungsbedingungen generell zu senken und eine großräumige Besucherlenkung in diesem Bereich zu etablieren. Dies dürfte auch durch den Verzicht auf Großveranstaltungen während der Brutsaison nicht erreicht werden, sondern eher durch eine mittelfristige Verlagerung des gesamten Motocrossareals in ein anderes Areal.

4. **Sind im Falle der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für gegenständliches Vorhaben noch weitere Nebenbestimmungen als jene im Gutachten vom 28.04.2011 vorzuschreiben?**

Beantwortung: Betrieb der Anlage nur außerhalb der Brutzeit, beginnend von der Ankunft im Brutgebiet bis zum Ende der Brutperiode, dh. 15. April – 31. Juli.

---

<sup>1</sup> LANDMANN, A. & R. LENTNER (2001): Bestand, Gefährdung, Schutz und Rote Liste der Brutvögel Tirols. - Ber. Nat. med. Ver. Innsbruck, Suppl. 14,

<sup>2</sup> Bauer, HG, E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA Verlag

Diese Stellungnahme wurde als Ergebnis des ergänzenden Ermittlungsverfahrens der Berufungswerberin sowie dem Landesumweltanwalt mit Schreiben vom 03.02.2012 zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt.

Am 14.02.2012 langte folgende Stellungnahme der Berufungswerberin ein:

*„Es wird seitens der Antragstellerin nochmals darauf hingewiesen, dass in der gegenständlichen Angelegenheit ein Obergutachten geboten ist, da nicht davon auszugehen ist, dass [REDACTED] seine nach Ansicht der Antragstellerin unschlüssigen und auf den konkreten Fall nicht anwendbaren Ansichten revidiert.*

*Aus diesem Grund wurde die Einholung eines unabhängigen Obergutachtens beantragt, damit unvoreingenommen und objektiv die bisherigen naturkundefachlichen Gutachten und Äußerungen einer entsprechenden Bewertung unterzogen werden können.*

*Hinsichtlich der ergänzenden Stellungnahme des [REDACTED] wird ausgeführt wie folgt:*

*Zu Punkt 1. der ergänzenden Stellungnahme:*

*Gemäß § 25 Abs. 1 TNSchG sind die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vogelarten ausgenommen die im Anhang II Teil 1 und 2 genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist, geschützt. Dass 45 der 46 in diesem Gebiet nachgewiesenen Arten unter den Schutz des § 25 TNSchG 2005 fallen, ist korrekt.*

*Verboten sind demnach – neben weiteren, für das gegenständliche Projekt jedoch irrelevante Tatbestände – gemäß § 25 Abs. 1 lit. d das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich dieses Stören auf den Schutz der Vogelarten erheblich auswirkt, sowie gemäß § 25 Abs. 1 lit. f die Behandlung des Lebensraumes von Vögeln in einer Weise, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird; dieses Verbot gilt jedoch auch für die im Anhang II Teil 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist.*

*Für die Frage, ob eine Störung als erheblich oder unerheblich einzustufen ist, muss das Augenmerk auf die individuellen Ansprüche jeder Art gerichtet werden. Pauschalierend kann gesagt werden, dass es Vogelarten gibt, welche auf Störungen sehr schwach reagieren, es gibt Arten, die starke Gewöhnungseffekte gegenüber Störungen zeigen und sehr sensible Arten, welche den durch die Störung beeinflussenden Lebensraum aufgeben und abwandern.*

*Betreffend die beiden zur Diskussion stehenden Arten Flussregenpfeifer und Flussuferläufer kann gesagt werden, dass diese beiden Arten jetzt in einem von der nahe gelegenen Autobahn akustisch schwer belasteten Biotop leben und auch die bereits bisher genutzte Motocross-Strecke diese Arten offensichtlich nicht vertrieben hat – dies spricht für hohe Gewöhnungseffekte bei den Arten. Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass entlang des Lebensraumes derzeit ein intensiv genutzter Spazierweg verläuft, wodurch unregelmäßig Menschen in den Nahbereich des Lebensraumes gelangen und ebenfalls Störungen verursachen. Durch die Errichtung eines Sichtschutzzaunes, wie im Operat der Antragstellerin bereits vorgeschlagen, zwischen Spazierweg und Lebensraum könnten diese Störungen gemildert werden bzw. für optische Störungen ausgeschlossen werden.*

*Dies verkennt [REDACTED] völlig, weshalb seine diesbezüglichen Ausführungen völlig ins Leere gehen und nicht geeignet sind, eine Basis für eine fundierte Beurteilung darzustellen.*



Zu Punkt 2. der ergänzenden Stellungnahme:

Zu den beiden oben genannten Gutachten darf auf die bisherigen Ausführungen der Antragstellerin verwiesen werden. Seitens [REDACTED] wird im Großen und Ganzen von zwei Störungsquellen ausgegangen: Akustischen und optischen Störungen.

Zu den akustischen Störungen darf nochmals gesagt werden, dass diese bereits seit Beginn des Betriebes der Motocross-Strecke vorhanden sind und die beiden Arten trotzdem (!) noch in diesem Lebensraum leben, der dazu noch mit dem konstant hohen Geräuschpegeln der Autobahn belastet ist. Würden die Geräusche der Motorräder diese Arten „erheblich“ beeinträchtigen, lebten beide Arten mit Sicherheit heute nicht mehr in diesem Gebiet.

Zu den optischen Störungen darf ebenfalls nochmals zusammenfassend dargelegt werden, dass der Lebensraum der beiden gegenständlichen Arten im Uferbereich auf Höhe des Wasserspiegels liegt, wohingegen die projektierte Verlegungsfläche einige Meter höher auf dem Niveau der Böschungskante liegt. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Individuum dieser beiden Arten über die Böschung und durch das stellenweise doch recht ausgeprägte Gehölz in Sichtbeziehung zur Motocross-Strecke tritt, erscheint relativ gering, eigentlich ausgeschlossen. Dennoch könnte auch die Restwahrscheinlichkeit durch das Anbringen eines Sichtschutzzaunes auf Null reduziert werden – was zusätzlich den ebenfalls sehr sinnvollen Effekt hätte, dass die Vögel auch nicht von unregelmäßig vorbeikommenden Spaziergängern und Joggern gestört würden.

Es ist für die Antragstellerin völlig unnachvollziehbar, wie [REDACTED] hier andere Schlussfolgerungen ziehen kann, welche nach Ansicht der Antragstellerin falsch und realitätsfern sind.

Zu Punkt 3. der ergänzenden Stellungnahme:

Nachdem der Flussregenpfeifer gegenüber dem Flussuferläufer [REDACTED] folgend offenbar kritischer zu sehen ist, beschränkt sich die Antragstellerin im Folgenden auf diese Art:

Wie bereits ausgeführt, würde die Errichtung eines blickdichten Kunststoffzaunes die Möglichkeit optischer Störungen auf Null reduzieren und zugleich auch die bisher vorhandenen optischen Störungen durch Menschen (Spaziergänger, Jogger) unterbinden. Um die Sinnhaftigkeit einer derartigen Maßnahme zu erkennen, braucht es keineswegs wissenschaftliche Studien, hierfür wäre etwas gesunder Hausverstand völlig ausreichend.

Es erschließt sich der Antragstellerin und den sie beratenden Fachleuten beim besten Willen nicht, weshalb [REDACTED] dem Vorkommen des Flussregenpfeifers im Projektgebiet „nationale Bedeutung“ unterstellt. Aus der führenden Literatur („Birds in Europe – Population estimates, trends and conservation status“, Bird Life International, 2004) geht hervor, dass der Bestand in Österreich im Zeitraum 1998 -2002 auf rund 300 bis 550 Paare geschätzt wurde. [REDACTED] geht in seinem eigenen Werk „Die Brutvögel Tirols – Bestand, Gefährdung, Schutz und Rote Liste“, [REDACTED], 2001) von einem Bestand in Tirol von 20 bis 25 Brutpaaren aus, wobei seiner Ansicht nach die traditionellen Brutplätze im Lechtal bzw. der [REDACTED] zu finden sind. Die „nationale Bedeutung“ ist insofern fragwürdig, als er das Gebiet in [REDACTED] nicht einmal erwähnt (wo 1 - 2 Paare von 20 – 25 in Tirol [ca. 5 - 10 %] bzw. von 300 – 550 in Österreich [weniger als 1 %] leben).

In der Roten Liste Österreichs (Frühauf in Umweltbundesamt [Hg.], 2005) wird der Flussregenpfeifer als gefährdet (VU, vulnerable) eingestuft – diese Einstufung bedeutet, dass mit zumindest 10%-iger Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Art in den nächsten 100 Jahren ausstirbt.

Auch in Anhang I zur EU-Vogelschutz-RL wird die Art nicht angeführt.

Die ergänzende Stellungnahme des [REDACTED] ändert sohin nichts an seiner auch bisher bereits vorhandenen Einseitigkeit und Voreingenommenheit gegenüber dem Projekt der Antragstellerin.

Es fehlen nach wie vor schlüssige Begründungen des Amtssachverständigen, welcher offenbar nach wie vor auf dem Standpunkt steht, dass es keinerlei Maßnahmen gibt, allfällige Beeinträchtigungen zu verhindern.

Der Amtssachverständige [REDACTED] verkennt offenbar nach wie vor völlig die Situation. Es geht ja nicht darum, dass eine Motocross-Anlage neu errichtet wird, vielmehr ist es so, dass eben die gegenständliche Fläche anstelle der ursprünglichen Fläche nunmehr eingebunden werden soll, es wäre daher auch in Hinblick auf die schützenswerten Vogelarten lediglich auf allfällige Veränderungen der Beeinträchtigungen hin einzugehen.

Folgte man der Argumentation des Sachverständigen, so wäre im gegenständlichen Bereich auch keinerlei Tätigkeit der Angler zulässig, ebenso wenig der stattfindende Verkehr von Fuß- und Spaziergängern, in extremis müsste sogar der Betrieb der Autobahn geprüft werden. Dies kann nicht sinnvoll sein und entspricht auch nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Die Antragstellerin ist davon überzeugt, dass den Ansichten des [REDACTED] nicht zu folgen ist, dies aus den genannten Gründen, auch die Einholung weiterer Stellungnahmen des [REDACTED] erscheint nicht zweckdienlich, da dieser in seinen Ansichten verharrt und nicht bereit ist, die nachvollziehbaren und wissenschaftlich fundierten sowie dem Hausverstand entsprechenden Argumente der Antragstellerin, welche, wie ausgeführt, auf fundierte wissenschaftliche Beratung beruhen, zu analysieren bzw. sich mit diesen auseinanderzusetzen.

Es wird daher nochmals beantragt, im Berufungsverfahren ein Obergutachten einzuholen. Im Übrigen werden die bisherigen Ausführungen der Antragstellerin wiederholt.“

Der Landesumweltanwalt erstattete am 16.02.2012 folgende Stellungnahme:

„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 11.08.2011, Zl. 4-N-1592/39, wurde der Gemeinde [REDACTED] die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach dem TNSchG 2005 für die beantragte Änderung der bereits bestehenden Motocrossanlage verwehrt. Dagegen erhob die Gemeinde [REDACTED] fristgerecht mit Schreiben vom 13.04.2011 Berufung.

Zu vorderst sollte noch einmal herausgestellt werden, dass es sich sowohl bei dem Flussregenpfeifer als auch dem Flussuferläufer um in Tirol bedrohte Arten handelt. Auf der aktuellen Roten Liste wird speziell der Flussregenpfeifer mit der höchsten Gefährdungsstufe eingestuft. Bei beiden Vögeln stellt unter anderem der zunehmende Erholungsdruck, wie die Ausübung von Freizeitsportarten an bislang unberührten Gewässerabschnitten, eine immer erheblichere Bedrohung ihres Lebensraumes dar.

Im Zuge des ergänzenden Ermittlungsverfahrens wurde von der Behörde ein ergänzendes Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen eingeholt, worin großteils auf das schon bestehende Gutachten verwiesen wurde. Auch in dem jetzt vorliegenden ergänzenden Gutachten werden die Auswirkungen auf sowohl den Flussregenpfeifer als auch den Flussuferläufer als erheblich bezeichnet. Für den vom Berufungswerber vorgeschlagenen grünen blickdichten Kunststoff-Zaun gibt es laut naturkundlichem Amtssachverständigen keinen wissenschaftlichen Beleg, dass dieser einen Vorteil für die bedrohten Arten dieses Flussabschnitt bringen könnte.

Daher kann von Seiten der Tiroler Umweltschutzbehörde, auch nach der eingebrachten Projektänderung dem Ansinnen des Berufungswerbers nicht zugestimmt werden. Daher wird sich weiterhin gegen die Erweiterung der Motocrossstrecke ausgesprochen.“

## 2. Entscheidungswesentliche Feststellungen:

### 2.1. Zum Verfahren:

Auf den Gpn. [REDACTED], jeweils KG [REDACTED] wird bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 16.02.2009, Zl. 4-N-1592/23, eine bis zum 30.10.2013 befristet naturschutzrechtlich bewilligte Motocross-Strecke betrieben.

Mit Antrag vom 13.04.2011, eingelangt am 14.04.2011, hat nun die Gemeinde [REDACTED], vertreten durch den Bürgermeister Ing. [REDACTED], bei der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb bzw. für die Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 16.02.2009, Zl. 4-N-1592/23, zuletzt naturschutzrechtlich bewilligten Motocross-Strecke angesucht.

Mit Schreiben vom 05.07.2011, eingelangt am 07.07.2011, hat die Gemeinde [REDACTED], vertreten durch den Bürgermeister Ing. [REDACTED], ihren Antrag vom 13.04.2011 insofern abgeändert, als dass die Flächeninanspruchnahme auf der Gp. [REDACTED], an Stelle 5.990 m<sup>2</sup> nur mehr 4.091 m<sup>2</sup> betragen soll, sodass es nicht mehr zu einer Vergrößerung der für den gesamte Motocross-Anlage beanspruchten Fläche, sondern lediglich zu einer Verschiebung derselben kommen soll.

Mit Schreiben vom 14.07.2011 hat RA [REDACTED] die rechtsfreundliche Vertretung der Konsenswerberin angezeigt und sich auf die dazu erteilte Vollmacht berufen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 11.08.2011, Zl. 4-N-1592/39, wurde der Gemeinde [REDACTED], vertreten durch den Bürgermeister Ing. [REDACTED], gemäß den §§ 1, 6 lit. e und f, 25 Abs. 1 lit. f und Abs. 3, 29 Abs. 3 lit. b und Abs. 8, sowie den §§ 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 in Verbindung mit den §§ 6 und 7 Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl Nr. 39/2006, sowie unter Berücksichtigung des Artikel 15 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus, BGBl. III Nr. 230/2002, und Artikel 11 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, BGBl. III Nr. 236/2002, die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die beantragte Änderung der Motocrossanlage (Verlegung auf die Gp. [REDACTED] im Ausmaß von 4.091 m<sup>2</sup>) nach Maßgabe des Befundes und der vorgelegten Projektsunterlagen versagt.

Dieser Bescheid wurde dem rechtsfreundlichen Vertreter der Berufungswerberin am 16.08.2011 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 30.08.2011, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] am selben Tag, hat die Gemeinde [REDACTED], vertreten durch den Bürgermeister Ing. [REDACTED], dieser wiederum rechtsfreundlich vertreten durch RA [REDACTED] gegen diesen Bescheid Berufung erhoben.

### 2.2. Zum Projektsinhalt:

Im Zuge des antragsgegenständlichen Projektes soll die Gp. [REDACTED] nicht mehr beansprucht werden, dafür jedoch 4091 m<sup>2</sup> (lt. Antragsänderung vom 05.07.2011) der auf der anderen Seite angrenzenden Gp. [REDACTED]

Der Weg zwischen den Gpn. [REDACTED] soll überbaut werden. Die Gesamtanlage wird durch die Erweiterung insgesamt nicht größer, sondern verschiebt sich ca. 80 m Richtung Westen. Der östliche Teil der bestehenden Motocross-Strecke auf Gp. [REDACTED] soll vollständig zurückgebaut werden.

Die beantragte Fläche soll – wie bereits im Genehmigungsbescheid vom 06.02.2009 vorgesehen – zwischen 15.05. und 31.10. eines jeden Jahres am Mittwoch und Freitag jeweils zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr sowie am Samstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den Motorsport bereitgestellt werden. Zusätzlich sollen außerhalb dieses Zeitraumes dreimal jährlich Motorsportveranstaltungen durchgeführt werden.

Die direkt von den Maßnahmen betroffene Fläche ist eine landwirtschaftliche Intensivfläche (Ackerwirtschaft). Direkt angrenzend befindet sich nördlich und östlich eine Weganlage, südlich die Autobahnböschung und östlich eine Ackerfläche (Rest der Gp. [REDACTED]). Nördlich anschließend an die Weganlage befindet sich der uferbegleitende Gehölzstreifen des Inns. Der Abstand zwischen Gehölzstreifen und geplanter Motorsportanlage beträgt ca. fünf Meter.

### 2.3. Naturkundefachliche Feststellungen:

Die große ökologische Bedeutung des Projektgebietes ist im Wesentlichen im Vorkommen von vielen (auch geschützten) Vogelarten, wie ua dem Flussregenpfeifer und dem Flussuferläufer, begründet. Durch die antragsgegenständliche Erweiterung kommt es zu einer Annäherung der Anlage an zwei Schotterinseln am Inn, welche nachgewiesene bedeutende Brutstandorte der beiden Arten Flussuferläufer (westliche Insel) und Flussregenpfeifer (beide Inseln) darstellen.

Die Uferbereiche des Inns (Wasseranschlagslinie bzw. gesamter Uferbereich bis zur Uferböschungskante) sind als Nahrungshabitat für den Flussuferläufer und den Flussregenpfeifer zu klassifizieren. Die Uferbereiche zwischen den beiden oben erwähnten Schotterinseln sind auf Grund der Lage und Entfernung zu den Brutstandorten als sehr wichtiges Nahrungsgebiet für die beiden Vogelarten zu bezeichnen. Da diese Uferbereiche der Erweiterungsfläche des Motocross-Geländes nahe liegen, befindet sich das Nahrungshabitat jedenfalls innerhalb des Fluchtdistanzbereiches der beiden Vögel.

Die antragsgegenständliche Motocross-Fläche ist vom direkten Nahbereich aus (dem Uferbegleitweg) und von erhöhten Standpunkten in der Umgebung erkennbar. Im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche bestehen – im Gegensatz zum dichten Ufergehölzstreifen nördlich der bestehenden Motocross-Strecke – nur einzelne hochstämmige Bäume mit niederem bzw. streckenweise fehlendem Strauchbewuchs entlang des Inns. Eine optische Abschirmung dieses Bereiches gegenüber dem Flusslebensraum ist somit nicht gegeben. Die Auslösung von Fluchtreaktionen durch den Betrieb der Motocross-Anlage durch die dabei auftretenden schnellen, unregelmäßigen Bewegungen ist im Erweiterungsbereich daher anzunehmen.

Der Motocross-Betrieb wirkt sich einerseits durch die Geräuschemissionen akustisch und andererseits durch die Bewegung der Maschinen auf der Strecke optisch auf den Lebensraum aus. Eine Gewöhnung der Vogelarten an die von der Erweiterung des Motocross-Geländes ausgehenden Störungen ist nicht zu erwarten.

Durch die Verwirklichung des Vorhabens im Zusammenwirken mit den Vorbelastungen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des weiteren Bestandes der beiden Vogelarten Flusssuferläufer und Flussregenpfeifer in diesem Lebensraum.

#### 2.4. zu den öffentlichen Interessen:

Die Konsenswerberin begründet das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens damit, dass ohne der beantragten Änderung der Motocross-Anlage der Motocrossclub [REDACTED] welcher einen wesentlichen Träger des Vereinslebens in der Gemeinde [REDACTED] darstellt, seiner Existenzgrundlage entzogen wird. Bei dem Club handelt es sich um einen bekannten Verein mit einem großen Einzugsgebiet, welcher im Bereich der Nachwuchsförderung tätig ist und auch in international anerkannten Veranstaltungen und Maßnahmen eingebunden ist.

#### 2.5. Sonstiges:

Vorbringen dahingehend, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gäbe und eine Genehmigung des Vorhabens

- im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,
- zum Schutze der Pflanzen- und Tierwelt,
- zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen, oder
- um unter streng überwachten Bedingungen das Fangen, das Halten oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen,

erfolgen würde, wurden nicht erstattet.

### 3. Beweiswürdigung:

Die verfahrenstechnischen Feststellungen (siehe 2.1.) gründen auf dem Inhalt des erstbehördlichen Aktes und sind unbestritten.

Die Feststellungen zum Projekt (siehe 2.2.) gründen ebenfalls auf dem Akteninhalt unter Berücksichtigung der Projektseinschränkung vom 05.07.2011, insbesondere auch auf dem Befund des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 28.04.2011, welcher auf den antragsgegenständlichen Projektunterlagen basiert. Diese Feststellungen sind ebenfalls unbestritten.

Die naturkundefachlichen Feststellungen (siehe 2.3.) zu dem Vorhaben und den dadurch verursachten Beeinträchtigungen ergeben sich aus den naturkundefachlichen Gutachten des Amtssachverständigen DI [REDACTED] vom 28.04.2011 und vom 21.06.2011 sowie dem im Rahmen des ergänzenden

Ermittlungsverfahrens eingeholten Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen Dr. [REDACTED] vom 30.01.2012, welche insgesamt vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind.

Das Vorkommen der beiden geschützten Vogelarten Flussuferläufer und Flussregenpfeifer im Bereich des Projektgebietes ist unstrittig, wie sich aus der jüngsten Stellungnahme der Berufungswerberin vom 14.02.2012 ergibt. Die Berufungsbehörde hegt weiters – entgegen dem weiteren Vorbringen der Konsenswerberin – auch keinerlei Zweifel an dem übrigen Inhalt der übereinstimmenden Gutachten der beiden beigezogenen naturkundefachlichen Amtssachverständigen.

*Dies lässt sich folgendermaßen begründen:*

Wenn auch die Berufungswerberin in den Schriftsätzen ihres rechtsfreundlichen Vertreters sowohl im Erstverfahren als auch im Berufungsverfahren diverse Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen kritisiert hat, so ist ihr dennoch, nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, nur die Möglichkeit eingeräumt, die Unschlüssigkeit und Unvollständigkeit eines Gutachtens zur rügen bzw. ein Gegengutachten auf „gleicher fachlicher Ebene“ vorzulegen, ein bloß „laienhaftes Vorbringen“ – wie etwa in den Schriftsätzen und der Berufungsbegründung der Berufungswerberin – reicht nicht aus (vgl. zB VwGH vom 25.04.2003, ZI. 2001/12/0195).

Von Seiten der Berufungswerberin wurden allerdings den Projektunterlagen – wie bereits unter Punkt 1. dargestellt – auch naturkundefachliche Stellungnahmen des [REDACTED] angeschlossen, welche das für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens erforderliche Widmungsverfahren betreffen. Diese Stellungnahmen wurden von [REDACTED] bei der Gutachtenserstellung im Erstverfahren bereits berücksichtigt, wie ua aus dem Befund seiner Stellungnahme vom 28.04.2011, worin auf die Erhebungen des [REDACTED] Bezug genommen wird, hervorgeht.

In weiterer Folge wurde weder den beiden Gutachten des [REDACTED] noch dem ergänzenden Gutachten des [REDACTED] zu keiner Zeit durch ein entsprechendes und als solches erkennbares Privatgutachten von einer fachlich qualifizierten Person auf „gleicher fachlicher Ebene“ entgegnet. Im erstinstanzlichen Akt findet sich zwar ein Aktenvermerk des [REDACTED] vom 13.05.2011, diesem sind jedoch nur bruchstückhafte und nicht näher begründete Feststellungen zu entnehmen. Schreiben, die lediglich Schlussfolgerungen enthalten, aber keinen Befund, aus dem diese Schlussfolgerungen nachvollziehbar ableitbar wären, sind keine „Gutachten im Sinne des Verfahrensrechts“ und damit nicht geeignet, Bedenken gegen das vollständige und schlüssige Gutachten eines Amtssachverständigen zu erwecken (vgl. VwGH vom 02.05.2001, ZI. 95/12/0260, VwGH vom 22.03.1995, ZI. 94/12/0245). Diesem Aktenvermerk ist weiters auch nicht zu entnehmen, warum die vom Amtssachverständigen getroffenen Feststellungen in Bezug auf die Beeinträchtigungen der genannten Vogelarten unrichtig sein sollen. Die anders lautenden Feststellungen wurden hier getroffen, ohne auf die für das Ergebnis seines Amtsgutachtens wesentlichen Argumente des [REDACTED] näher einzugehen bzw. diese zu widerlegen. Daher kann dieses Schriftstück auch nicht als Privatgutachten im oben zitierten Sinne gewertet werden. Selbst wenn es als solches anzuerkennen wäre, so wäre es nicht in der Lage, die detaillierten und ausführlich begründeten Feststellungen des Amtssachverständigen [REDACTED] schlüssig und nachvollziehbar zu widerlegen.

Darüber hinaus wurden die vom erstbehördlich befassten Amtssachverständigen erstellten Gutachten von einem weiteren Amtssachverständigen, [REDACTED] auf schlüssige und nachvollziehbare Weise vollinhaltlich bestätigt. An dieser Überzeugung vermag auch das Vorbringen der Berufungswerberin vom 14.02.2012, in welchem auf für die Berufungsbehörde nicht nachvollziehbare und höchst fragwürdige Weise die ergänzende Stellungnahme des [REDACTED] bzw. dessen Befähigung diese Angelegenheit sachlich korrekt zu beurteilen ohne nähere Begründung in Frage gestellt wird, nichts zu ändern. Die fachlichen Vorbringen in diesem Schreiben sind als „laienhaft“ im oben erwähnten Sinne einzustufen, zumal weder ein Hinweis gegeben wird, dass die Berufungswerberin oder ihr

rechtsfreundlicher Vertreter über die fachliche Befähigung verfügen, den Amtssachverständigen auf gleicher Ebene entgegenzutreten, noch eine fachlich qualifizierte Quelle für die in diesem Schreiben vorgebrachten Argumente genannt wird. Darüber hinaus wurden die bereits zum wiederholten Male vorgebrachten Argumente, wonach im Wesentlichen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das gegenständliche Vorhaben zu erwarten wären, durch die vorliegenden Amtsgutachten – teilweise bereits mehrfach – denklösig und nachvollziehbar widerlegt.

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung ist also davon auszugehen, dass das auf einem ausreichenden Befund beruhende schlüssige erstinstanzliche Gutachten des Amtssachverständigen [REDACTED] nicht erschüttert werden konnte. Vielmehr handelt es sich um ein fachlich fundiertes, schlüssiges und nachvollziehbares naturkundefachliches Gutachten, welchem die erkennende Behörde die zu erwartenden Beeinträchtigungen zweifelsfrei entnehmen konnte. Zwar kommt einem Amtsgutachten keine beweismachende Monopolstellung zu, dennoch wurde im gegenständlichen Fall dem Amtsgutachten ihrem inneren Wahrheitsgehalt nach ein höherer Beweiswert zuerkannt. Das Vorbringen der Berufungswerberin samt den vorgelegten Gutachten mit Aktenvermerk des [REDACTED] konnten den Feststellungen des Amtssachverständigen, weder im Erstverfahren noch im Berufungsverfahren, entgegen treten.

Die Feststellungen betreffend die öffentlichen Interessen (siehe 2.4.) an der Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das gegenständliche Projekt beruhen auf dem Schreiben der Konsenswerberin vom 10.10.2011. Inwiefern der in diesem Bereich gelegene Anlegeplatz für die Rietzer Feuerwehrbootsgruppe ein öffentliches Interesse an dem gegenständlichen Vorhaben begründen soll, konnte nicht nachvollzogen werden. Von Relevanz sind nur die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens.

Die sonstigen Feststellungen (siehe 2.5.) ergeben sich insgesamt aus dem gesamten Verfahren, einschließlich Berufungsverfahren.

#### **4. Rechtliche Beurteilung:**

##### **4.1. Zur Zuständigkeit der Berufungsbehörde:**

Gemäß § 57 Abs. 1 TLO sind in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung und die Vollziehung Landessache sind, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In solchen Angelegenheiten geht der Instanzenzug, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt und nicht die Landesregierung in erster Instanz zuständig ist, bis zur Landesregierung.

Nach § 42 Abs. 1 TNSchG 2005 sind für die Vollziehung dieses Gesetzes in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist...

Die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde hat sie hier auf § 42 Abs. 1 TNSchG 2005 gestützt, sodass die Tiroler Landesregierung hinsichtlich des angefochtenen Bescheides zuständige Berufungsbehörde gemäß § 57 Abs. 1 TLO ist.

#### **4.2. Zur Entscheidungsbefugnis der Berufungsbehörde:**

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jede Richtung abzuändern.

#### **4.3. Zur Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Berufung:**

Gemäß § 63 Abs. 5 AVG ist die Berufung von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser. Wird eine Berufung innerhalb dieser Frist bei der Berufungsbehörde eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung; Die Berufungsbehörde hat die bei ihr eingebrachte Berufung unverzüglich an die Behörde erster Instanz weiterzuleiten.

Auch wenn im TNSchG 2005 nicht ausdrücklich determiniert, so ergibt sich die Parteistellung des Antragstellers aus § 8 AVG, zumal er derjenige ist, der die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nimmt.

Zusammen mit dem oben dargelegten Sachverhalt ergibt sich daher, dass die Berufung innerhalb der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist vom Rechtsvertreter der berufungslegitimierten Antragstellerin bei der richtigen Behörde eingebracht wurde.

#### **4.4. Zur inhaltlichen Prüfung der Berufung:**

##### **1.4.1 Zu den geschützten Vogelarten:**

Gemäß § 25 Abs. 1 lit. f TNSchG 2005 ist für die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vogelarten, ausgenommen die im Anhang II Teil 1 und 2 genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist, die Behandlung des Lebensraumes in einer Weise, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, verboten.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von den Verboten nach § 25 Abs. 1 TNSchG 2005 darf gemäß § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Wie der naturkundefachliche Amtssachverständige in seinem Gutachten vom 31.01.2012 ausdrücklich erklärt, fallen auch die im Projektsgebiet angesiedelten Vogelarten Flussregenpfeifer und Flussuferläufer unter diese Schutzbestimmung. Weiters konnte festgestellt werden, dass es durch die Verwirklichung des Vorhabens im Zusammenwirken mit den Vorbelastungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des weiteren Bestandes dieser beiden Vogelarten in diesem Lebensraum kommen wird. Durch die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens würde also gegen das Verbot in § 25 Abs. 1 lit. f TNSchG 2005 verstoßen werden.

Sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, können von der Behörde gemäß § 25 Abs. 3 TNSchG 2005 Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 bewilligt werden

a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,



- b) im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- c) zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,
- d) zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
- e) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen,
- f) um unter streng überwachten Bedingungen das Fangen, das Halten oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

Auch in der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 ist in § 6 Abs. 3 lit. f leg. cit. unter Verweis auf § 25 Abs. 1 TNSchG die Behandlung des Lebensraumes von Vögeln in einer Weise, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, unter Verbot gestellt worden. Eine Ausnahme von diesem Verbot kann gemäß § 7 Abs. 1 TNSchVO 2006 unter anderem nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 TNSchG 2005 bewilligt werden.

Weder im Zuge des Erstverfahrens, noch im Zuge des Berufungsverfahrens, wurden von Seiten der Berufungswerberin Umstände vorgebracht, welche die Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot im Sinne des § 25 Abs. 3 TNSchG 2005 rechtfertigen würden. Die Vorbringen beschränken sich vielmehr darauf, die Ausführungen der beiden Sachverständigen hinsichtlich der festgestellten Beeinträchtigungen in Zweifel zu ziehen. Diese werden jedoch von der Berufungsbehörde, wie bereits unter Punkt 3. ausgeführt, als erwiesen angesehen.

Das von der Berufungswerberin mehrmals vorgebrachte Begehren auf Einholung eines „Obergutachtens“ war verfahrenstechnisch nicht nachvollziehbar und ohnedies nicht erforderlich. Das im Erstverfahren eingeholte Amtsgutachten wurde bereits von einem zweiten Amtssachverständigen bestätigt. Die Einholung eines weiteren Gutachtens von einem privaten Sachverständigen durch die Behörde war im gegenständlichen Fall weder notwendig noch hätte es dafür eine gesetzliche Grundlage gegeben. Von Seiten der Berufungswerberin hätte – wie bereits oben ausgeführt – jederzeit ein Privatgutachten vorgelegt werden können, von dieser Möglichkeit wurde jedoch nicht Gebrauch gemacht.

Auf die von der Berufungswerberin mehrmals „vorgeschlagene“ Errichtung eines Sichtschutzzaunes zwischen Projektgebiet und dem Lebensraum der Vögel und dessen tatsächliche Auswirkung auf die festgestellten Beeinträchtigungen braucht nicht näher eingegangen werden, da weder im Erstverfahren noch im Berufungsverfahren ein derartiger Zaun ausdrücklich zum Antragsgegenstand erhoben wurde und daher auch nicht verfahrensgegenständlich ist. Aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses, dürfte jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach auch ein Zaun im von der Berufungswerberin dargestellten Sinne dem Projekt nicht zu einer naturschutzrechtlichen Genehmigung verholfen haben.

Zum Vorbringen der Berufungswerberin im Schreiben vom 14.02.2012, wonach lt. Argumentation der Sachverständigen eigentlich auch die Zulässigkeit anderer Aktivitäten in diesem Bereich bzw. auch der Autobahn geprüft werden müsse dies jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche, so ist dem grundsätzlich zuzustimmen. Für den gegenständlichen Fall lässt sich aber damit nichts gewinnen, da es im Gegensatz dazu, sehr wohl den gesetzlichen Anforderungen entspricht die Änderung einer Motocross-Anlage und die damit verbundenen Beeinträchtigungen in Hinblick die Zulässigkeit nach dem TNSchG 2005 zu prüfen.

Zusammengefasst liegen die Voraussetzungen des § 25 TNSchG 2005 für die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot nicht vor.

#### 4.4.2. Sonstige Bewilligungstatbestände:

Gemäß § 6 lit. e und f TNSchG 2005 bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften die Errichtung und die Änderung von Sportanlagen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Die gegenständliche Motocross-Strecke einschließlich Erweiterung liegt jedenfalls außerhalb geschlossener Ortschaften und ist als Sportanlage im oben zitierten Sinne anzusehen und zwar aus folgenden Gründen:

Anlage ist lt. Rechtsprechung des VwGH alles, was durch die Hand des Menschen angelegt wird (vgl. VwSlg 5070/A/1959, VwGH 18.10.1993, Zl. 92/10/0134 uva). Von der Errichtung einer Anlage ist jedenfalls dann auszugehen, wenn diese mit dem Boden in eine feste bzw. kraftschlüssige Verbindung gebracht wird (vgl. VwSlg 6887/A/1966 ua). Aus dem Bewilligungsbescheid vom 16.02.2009 geht hervor, dass im Bereich der Motocross-Strecke Toiletteanlagen und Abzäunungen errichtet sowie Dammschüttungen vorgenommen werden. Auch wenn den nunmehr vorliegenden Projektunterlagen nicht eindeutig entnehmbar, so ist doch anzunehmen, dass auch die Erweiterung der Motocross-Strecke mit der Anlegungen von diversen Anlagen, wie Zäunen, Sprüngen etc. verbunden ist. Aus der Verhandlungsschrift vom 28.04.2011 geht beispielsweise hervor, dass beabsichtigt ist, für die Errichtung der Überfahrt des öffentlichen Weges zwischen der bestehenden Motocross-Anlage und der Erweiterungsfläche ua Container zu verwenden. Aus diesen Gründen handelt es sich beim gegenständlichen Vorhaben jedenfalls um eine Änderung bzw. Errichtung einer Sportanlage.

Gemäß § 6 lit. g TNSchG 2005 bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften die Bereitstellung von Grundstücken zur regelmäßigen Ausübung des Motorsports einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Dieser Bewilligungstatbestand, welcher im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides nicht angeführt wurde, wird durch das gegenständliche Vorhaben ebenfalls verwirklicht, da – wie den Feststellungen unter Punkt 2.2. entnommen werden kann – ein regelmäßiger Motorsport-Betrieb auf der geplanten Erweiterungsfläche beabsichtigt ist. Der Tatbestand des § 6 lit. g TNSchG 2005 war im Spruch zu ergänzen.

Gemäß § 29 Abs. 1 TNSchG 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen,

- a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt, oder
- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 hat dieses Gesetz zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein

möglichst unbeeinträchtigt und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Umsetzung des antragsgegenständlichen Vorhabens zumindest eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes in § 1 Abs. 1 lit. c TNSchG 2005 mit sich bringen würde. Gemäß § 29 Abs. 1 lit. b TNSchG kann in einem derartigen Fall die naturschutzrechtliche Bewilligung nur erteilt werden, wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung den Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen öffentliche Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu *VwGH vom 21.11.1994, Zl. 94/10/0076*; *VwGH vom 28.04.1997, Zl. 94/10/0105*). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Demzufolge waren die Beeinträchtigungen, welche von den naturkundefachlichen Amt sachverständigen festgestellt wurden, jenen öffentlichen Interessen am Vorhaben gegenüber zu stellen, welche die Antragstellerin im Rahmen des Erst- bzw. Berufungsverfahrens vorgebracht hat. Diesbezüglich wird auf die unter 3.4. festgestellten öffentlichen Interessen verwiesen. Naturgemäß stellt eine entsprechende Anlage die Grundlage eines Motocrossvereins dar. Ein gewisses öffentliches Interesse ist dem Vereinsleben in einer Gemeinde, noch dazu, wenn sich die Tätigkeit des betreffenden Vereines über die Gemeindegrenzen hinaus erstreckt, jedenfalls anzuerkennen.

Nach einem Abwägungsprozess geht die erkennende Behörde allerdings davon aus, dass das öffentliche Interesse an der Bewahrung der natürlichen Lebensräume der beiden geschützten Vogelarten Flussuferläufer und Flussregenpfeifer dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens überwiegt.

Es kann somit festgehalten werden, dass an der Verwirklichung des gegenständlichen Projektes zwar öffentliche Interessen zu erblicken sind, diese jedoch, insbesondere auf Grund der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Schutzinteressen nach TNSchG 2005, die Schutzinteressen nicht überwiegen. Zu

diesem Ergebnis kommt die Naturschutzbehörde auch insbesondere deshalb, da die öffentlichen Interessen umso gewichtiger sein müssen, je schwerer die Beeinträchtigungen der Schutzzgüter nach TNSchG 2005 sind.

#### 4.4.3. Zum Adressaten im Spruch:

Wie aus den Feststellungen hervorgeht, war die Konsenswerberin zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung bereits rechtsfreundlich vertreten. Die Zustellung ist richtigerweise auch an [REDACTED] erfolgt, allerdings wurde die Vertretung im Spruch des Bescheides nicht angeführt. Dies schadet nicht, weil trotzdem erkennbar war, an wen sich der Bescheid richtet. An der Identität der Gemeinde [REDACTED] als Bescheidadressat besteht kein Zweifel.

#### 4.4.4. zur Anwendung der Bestimmungen der Alpenkonvention:

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention). Seit 19.09.2002 ist Österreich auch Vertragspartei aller bislang im Rahmen der Rahmenkonvention ausgearbeiteten Protokolle. Die Protokolle sind am 18.12.2002 in Kraft getreten. Die Protokolle zur Alpenkonvention wurden ohne Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG beschlossen, sodass sie ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich sind. Ob die Bestimmung eines Protokolls unmittelbar anwendbar ist, hängt davon ab, ob sie hinreichend bestimmt im Sinne des Artikel 18 B-VG ist, was die Behörde im Einzelfall zu prüfen hat. Aus der unmittelbaren Anwendbarkeit scheiden jedenfalls jene Bestimmungen aus, die sich an die Gesetzgebung richten oder die Vertragsparteien zur Schließung neuer Verträge verpflichten. Dies gilt auch für Bestimmungen, die so unbestimmt sind, dass sie lediglich als Programmsätze angesehen werden können sowie für jene Bestimmungen, die keine eindeutige Auslegung zulassen. (vgl. dazu US vom 04.01.2005, Gz. US9B/2004/8-53).

Im gegenständlichen Fall wurden der erstbehördlichen Entscheidung im Spruch ua Artikel 11 des Naturschutzprotokolls und Artikel 15 des Tourismusprotokolls zugrunde gelegt.

In Artikel 11 des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege verpflichten sich die Vertragsparteien, bestehende Schutzgebiete im Sinne des Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen, und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen bzw. alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden. Des weiteren fördern sie die Einrichtung von Schon- und Ruhezonon, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.

In Artikel 15 des Tourismusprotokolls verpflichten sich die Vertragsparteien, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Erforderlichenfalls sind auch Verbote auszusprechen. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.

Das BMLFUW (Die Alpenkonvention-Umsetzung der Protokolle in Österreich, Stand Dezember 2003, S 3) vertritt in seiner einführenden Darstellung der Protokolle die Meinung, dass der Großteil der Bestimmungen der Protokolle deklaratorischen Charakter hat und allenfalls als Maßstab für Interessenabwägungen heranzuziehen ist. Allerdings ist die Naturschutzbehörde im Naturschutzverfahren zu einer völkerrechtskonformen Auslegung verpflichtet und hat somit die Alpenkonvention im Rahmen der Auslegung zu beachten und heranzuziehen.

Die gegenständliche Versagung basiert auf dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 und ist nicht auf Grundlage der Alpenkonvention erfolgt. Die zitierten Bestimmungen der Protokolle der Alpenkonvention waren zwar im Zuge der unter 4.4.2. durchgeführten Interessensabwägung zu berücksichtigen, sind jedoch unabhängig von ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit im gegenständlichen Fall nicht entscheidungswesentlich und damit auch nicht im Spruch anzuführen.

#### 4.4.5. Zusammenfassung:

Gemäß § 29 Abs. 8 TNSchG 2005 ist eine Bewilligung zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

Wie bereits unter Punkt 4.4.1. dargelegt, liegen die in § 25 TNSchG 2005 normierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nicht vor und war die Erteilung der Bewilligung deshalb zu versagen. Abgesehen davon war die naturschutzrechtliche Bewilligung, wie unter 4.4.2. ausgeführt, auch aufgrund der in § 6 verankerten Bewilligungstatbestände zu versagen, da von Seiten der Konsenswerberin kein für eine positive Interessensabwägung ausreichendes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens dargelegt werden konnte.

Aus diesen Gründen wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung von der Erstbehörde zu Recht versagt und war deshalb die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Trotz der unter den Punkten 4.4.2., 4.4.3. und 4.4.4. dargestellten Mängel, ist der erstinstanzliche Bescheid seinem Inhalt nach gesetzmäßig, sodass die Berufungsbehörde aufgrund ihrer reformatorischen Entscheidungsbefugnis den erstinstanzlichen Spruch hinsichtlich der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Hinweis auf die anwaltliche Vertretung richtig zu stellen hatte. Der Spruch war daher gemäß § 66 Abs. 4 AVG entsprechend abzuändern.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Gebührenhinweis stützt sich auf die angeführte, gesetzliche Bestimmung.

#### Ergeht an:

1. die Gemeinde [REDACTED] vertreten durch den Bgm. [REDACTED]

2. den Landesumweltanwalt von Tirol; Meranerstraße 5, 6020 Innsbruck;
3. die Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] samt erstinstanzlichen Akt.

Für die Landesregierung

[REDACTED]

1